

Stadtverwaltung Olbernhau

Hauptamt	X	Ordnungsamt	
Kämmererei		Bauamt	

Eingang: 27. JULI 2022

Kenntnisnahme:	Ablage:	
Bearbeitung:	Zurück:	
Rücksprache:	Sonstiges:	

Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenissius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz  
03000



LANDRATSAMT  
ERZGEBIRGSKREIS

**Geschäftsbereich Landrat  
Referat Kommunalaufsicht**

Mit Empfangsbekanntnis:

Stadt Olbernhau  
Grünthaler Straße 28  
09526 Olbernhau

Bearbeiter/in: Frau Walther  
Dienstgebäude: Paulus-Jenissius-Str. 24  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: A4.29  
Telefon: 03733 831-1122  
Telefax: 03733 831-1145  
E-Mail: Julia.walther2@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unsere Zeichen: 062.35/22-030.wal-40  
Datum: 26.07.2022

**Bürgermeisterwahl am 12.06.2022 mit zweitem Wahlgang am 03.07.2022 in der Stadt Olbernhau**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt folgenden

**Wahlprüfungsbescheid**

1. Die Bürgermeisterwahl in der Stadt Olbernhau am 12.06.2022 mit zweitem Wahlgang am 03.07.2022 ist gültig.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Am 12.06.2022 wurde die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Olbernhau durchgeführt. Da kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreichte, fand am 03.07.2022 ein zweiter Wahlgang statt. Das Ergebnis wurde im Olbernhauer Reiterlein, dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Olbernhau am 09.07.2022 öffentlich bekannt gemacht. Zum Bürgermeister der Stadt Olbernhau gewählt wurde Herr Jörg Klaffenbach.

**II.**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist für den Erlass dieses Bescheides als Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Olbernhau nach § 26 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zuständig.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KomWG ist die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen eines Monats, beginnend am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses, zu prüfen. Gegenstand der Wahlprüfung sind die nach § 55 Abs. 1 KomWO vorgelegten Unterlagen.

**Sprechzeiten**

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

**Kontakt**

Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

**Bankverbindung**

Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS  
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Die Unterlagen zur Wahlprüfung wurden durch die Stadt Olbernhau am 05.07.2022 eingereicht.

Verstöße gegen § 27 Abs. 1 und 2 KomWG wurden nicht festgestellt. Die Wahlgrundsätze wurden beachtet. Die Wahl lief nach Aktenlage störungsfrei.

Somit liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die Wahl für ungültig zu erklären oder das vom Stadtwahlausschuss festgestellte endgültige Ergebnis zu beanstanden.

Die Amtszeit des neugewählten Bürgermeisters beginnt gemäß § 51 Abs. 3 SächsGemO mit dem Amtsantritt, welcher der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist.

### **III. Kosten**

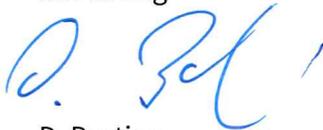
Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (Sächs-VwKG), wonach für Amtshandlungen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber Gemeinden keine Verwaltungskosten erhoben werden.

### **IV. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift oder bei Einreichung auf elektronischer Form als Anhang beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



D. Bastian  
Referatsleiter